Institutionen und sonstige Organe der Union im Überblick

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) setzt sich aus derzeit 736 (wird kurzfristig auf 754 erhöht, um ab 2014 wie geplant wieder auf 751 zu sinken – die Diskrepanz ergibt sich aus der Verzögerung um die Ratifikation des Lissabon Vertrages) Abgeordneten zusammen, die in den 27 Mitgliedsstaaten der EU für fünf Jahre gewählt worden sind. Das EP ist das einzige direkt gewählte Organ der Union. Mit dem konservativen polnischen Abgeordnete Jerzy Buzek wurde für die Dauer der ersten Hälfte der Legislaturperiode erstmalig ein Osteuropäer zum Präsidenten des EP gewählt. Der Sitz des EP befindet sich in Straßburg. Das Parlament tritt zwölf Mal im Jahr zu Plenartagungen in Straßburg zusammen. Die Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und zusätzliche Plenartagungen finden in Brüssel statt. Der Lissabon-Vertrag hat die Gesetzgebungskompetenz des EP erweitert, das nunmehr bei fast allen EU-Gesetzen mitbestimmt und über deren Inkrafttreten entscheidet. In mehr als 40 zusätzlichen Bereichen kommt nunmehr das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (bisher „Mitentscheidungsverfahren“ genannt) zur Anwendung, dazu gehören beispielsweise die Landwirtschaftspolitik, Energiepolitik, Zuwanderungsfragen, Justiz und Inneres, Gesundheit und die europäische Regionalförderung. Auch im Haushalt der EU gibt es keine einzige Budget-Linie mehr, der das Parlament nicht zugestimmt hat.

Kontakt:
Mag.ª Sylvia Bukovacz
MD-VD
patricia-sylvia.bukovacz
@wien.gv.at

Europäischer Rat

Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Europäischen Union fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist er ein Organ geworden. Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und RegierungschefInnen der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt an seinen Arbeiten teil. Der Europäische Rat wählt seinen Präsidenten/seine Präsidentin mit qualifizierter Mehrheit. Seine/ihre Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre; er/sie kann einmal wiedergewählt werden. Seit 1. Dezember 2009 ist Herman Van Rompuy Präsident des Europäischen Rates. Der Europäische Rat tritt zweimal pro Halbjahr zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Der Europäische Rat entscheidet gewöhnlich im Konsens. In einigen Fällen nimmt er im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags Beschlüsse einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit an.

Rat der Europäischen Union

Der Rat setzt sich aus den MinisterInnen der Mitgliedstaaten zusammen. Er tagt seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon in zehn verschiedenen Formationen, je nach den zur Behandlung anstehenden Themen. So gehören beispielsweise dem Rat in der Formation „Auswärtige Angelegenheiten“ die AußenministerInnen an, in der Formation „Justiz und Inneres“ die Justiz und die InnenministerInnen usw. Alle Beratungen des Rates werden vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) vorbereitet oder koordiniert; diesem Ausschuss gehören die in Brüssel tätigen Ständigen VertreterInnen der Mitgliedsstaaten und ihre StellvertreterInnen an. Die Arbeit dieses Ausschusses wiederum wird von über 150 Ausschüssen und Arbeitsgruppen vorbereitet, die sich aus Delegierten der Mitgliedstaaten zusammensetzen. Der Rat beschließt mit den Stimmen der MinisterInnen der Mitgliedstaaten. Es gibt drei Abstimmungsverfahren; welches angewendet wird, ist im Vertrag festgelegt: die einfache Mehrheit (für Verfahrensbeschlüsse), die qualifizierte Mehrheit (ein System mit Stimmenwägung nach der Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten für eine Vielzahl von Beschlüssen in den Bereichen Binnenmarkt, Wirtschaft und Handel) und die Einstimmigkeit (für die Bereiche Außenpolitik, Verteidigung, justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit und Steuern). Ab November 2014 ist statt dem System der Stimmengewichtung die Einführung des Prinzips der doppelten Mehrheit vorgesehen. Hierbei sind für eine qualifizierte Mehrheit, 55 % der Ratsmitglieder, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung repräsentieren erforderlich.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission setzt sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten zusammen und wird vom Kommissionspräsidenten bzw. der Kommissionspräsidentin geleitet. Die Mitglieder der Europäischen Kommission haben ausschließlich Unionsinteressen zu vertreten und sind in ihrer Arbeit unabhängig. Der Europäischen Kommission kommen zwei wesentliche Aufgaben zu: als „Motor der Gemeinschaft“ setzt sie Initiativen für Rechtsakte, um so auf eine Weiterentwicklung der Europäischen Integration hinzuwirken. Als „Hüterin der Verträge“ muss sie auf die Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes achten. Zu diesem Zweck hat die Europäische

Kommission auch das Recht, so genannte Vertragsverletzungsverfahren beim Gerichtshof einzuleiten. Die Europäische Kommission tagt in Brüssel, wo sich auch die meisten ihrer Dienststellen befinden. Sie steht unter der politischen Führung des Kommissionspräsidenten, der über eine Richtlinienkompetenz verfügt und auf Vorschlag des Europäischen Rates, durch das Europäische Parlament für jeweils 5 Jahre gewählt wird. Kommissionspräsident ist seit 2004 der ehemalige portugiesische Ministerpräsident Jose Manuel Barroso. Seit dem 10. Februar 2010 hat der österreichische EU-Kommissar Dr. Johannes Hahn das Ressort Regionalpolitik in der Kommission Barroso II übernommen. Kommissarin Catherine Ashton ist als Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik zugleich Vizepräsidentin der Kommission und Vorsitzende im Rat für Auswärtige Angelegenheiten. Sie übernimmt somit eine Doppelfunktion im Rat der Europäischen Union und in der Kommission.

Gerichtshof der Europäischen Union

Die Aufgabe des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht darin, die Rechtmäßigkeit der Handlungen der Organe der Europäischen Union zu überprüfen, darüber zu wachen, dass die Mitgliedstaaten den Verpflichtungen nachkommen, die sich aus den Verträgen ergeben und auf Ersuchen nationaler Gerichte das Unionsrecht auszulegen. Er ist das Rechtsprechungsorgan der Europäischen Union und wacht im Zusammenwirken mit den Gerichten der Mitgliedstaaten über die einheitliche Anwendung und Auslegung des Unionsrechts. Der Gerichtshof der Europäischen Union, der seinen Sitz in Luxemburg hat, besteht aus drei Gerichten: dem Gerichtshof, dem Gericht (errichtet 1988) und dem Gericht für den öffentlichen Dienst (errichtet 2004). Die drei Gerichte haben bisher etwa 15 000 Urteile erlassen. Seine Sprachenregelung ist für ein Gericht weltweit einmalig, da jede Amtssprache der Union Verfahrenssprache sein kann. Er ist zu uneingeschränkter Vielsprachigkeit verpflichtet, da es erforderlich ist, mit den Parteien in der jeweiligen Sprache des Verfahrens zu verkehren und seine Rechtsprechung in allen Mitgliedsstaaten bekannt zu machen.

Europäische Zentralbank

Sie ist für die europäische Geldpolitik zuständig.

Europäischer Rechnungshof

Der Rechnungshof überprüft die Verwendung der EU-Gelder.

Europäischer Bürgerbeauftragter

Untersucht Beschwerden über administrative Missstände in den Institutionen und Einrichtungen der Europäischen Union.

Europäischer Datenschutzbeauftragter

Überwacht den Datenschutz in den EU-Organen und Einrichtungen und berät in Fragen der Datenschutzgesetzgebung

EUROPÄISCHE UNION

Ausschuss der Regionen

Ausschuss der Regionen

Der AdR wurde 1994 aus zwei Erwägungen heraus errichtet: zum ersten erschien es sinnvoll, dass die VertreterInnen der Gemeinden, Städte und Regionen bei der Konzipierung neuer EU-Vorschriften mitreden, da drei Viertel der EU-Rechtsvorschriften auf lokaler oder regionaler Ebene umgesetzt werden. Zum zweiten wurde befürchtet, dass die Union zu rasch voranschreitet und dabei ihre Bürgerinnen und Bürger zurücklässt. Eine Möglichkeit, die wachsende Kluft zu überbrücken, bestand in der Beteiligung der gewählten MandatsträgerInnen der Ebene, die den Bürgerinnen und Bürgern am nächsten ist. Seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon kann der Ausschuss der Regionen (AdR) nunmehr nicht nur von der Europäischen Kommission und vom Rat, sondern auch vom EP konsultiert werden.

Die obligatorische Befassung des AdR – das sind die Bereiche, in denen er vor Erlass eines Rechtsaktes angehört werden muss – wurde zudem auf weitere Politikbereiche ausgedehnt, beispielsweise Energie und Kli-mawandel. Die Höchstzahl der Mitglieder im AdR wird durch den Vertrag von Lissabon erstmalig mit 350 festgelegt. Die Anzahl der VertreterInnen pro Mitgliedstaat wird dagegen nicht mehr im Vertrag geregelt. Derzeit ist der AdR bei 27 Mitgliedsstaaten 344 Mitglieder groß. Im Vertrag von Lissabon wurde die Mandatsdauer der AdR-Mitglieder von vier auf fünf Jahre (entspricht dem Zeitraum bei der Europäischen Kommission und dem EP) sowie die Amtszeit des/der PräsidentInnen und des Präsidiums auf zweieinhalb Jahre verlängert. Seit 2010 steht mit der Italienerin Mercedes BRESSO erstmalig eine Frau als Präsidentin an der Spitze des AdR. Bei verabschiedeten Rechtsakten hat der AdR künftig die Möglichkeit, den Gerichtshof der EU anzurufen, wenn ein Gesetzgebungsakt, für dessen Annahme die Anhörung des AdR vorgeschrieben ist, seines Erachtens gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Darüber hinaus erhält der AdR ein Klagerecht bei Verletzung seiner Rechte (z. B. Unterlassung der Anhörung). Das AdR-Plenum tritt derzeit sechs Mal pro Jahr zusammen. Die ausschussinternen Vorarbeiten zum Plenum finden in sechs Fachkommissionen statt.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der EWSA vertritt die Zivilgesellschaft, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen.

Europäische Investitionsbank

Die EIB befasst sich mit der Finanzierung europäischer Investitionsprojekte.

Europäischer Investitionsfonds

Unterstützung für kleine Unternehmen

Interinstitutionelle Einrichtungen:

- Europäischer Auswärtiger Dienst
- Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
  Dieses Amt ist für die Veröffentlichung von EU-Dokumenten zuständig.
- Europäisches Amt für Personalauswahl
  Einstellung von Personal für die Institutionen und anderen Einrichtungen der EU
- Eurostat
  Statistisches Amt der Europäischen Union
- Europäische Verwaltungsakademie
  Ausbildung von EU-Mitarbeitern in Kernkompetenzen

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, European Union Agency for Fundamental Rights) mit Sitz in Wien ist eine von der EU geschaffene Expertenkommission, die den Schutz der Grundrechte in Europa überwacht. Das Mandat der FRA knüpft an die Charta der Grundrechte der Europäischen Union an. Aufgrund des durch den EU-Ratsbeschluss 2008/203/EG vom 28. Februar 2008 gesteckten Mehrjahresrahmens 2007–2012 widmet sich die Agentur den Themenbereichen Rassismus, Entschädigung von Opfern, Diskriminierung, Kinderrechte, Asyl, Zuwanderung/Integration, Visa und Grenzkontrolle, demokratische Teilhabe, Datenschutz und Zugang zu unabhängiger Rechtsprechung.

Die Agentur erstellt wissenschaftliche Studien, welche die EU-Institutionen, Mitgliedstaaten, Beitrittskandidaten und potentiellen EU-Beitrittskandidaten sowie die Öffentlichkeit über mögliche Missstände informieren und Lösungswege aufzeigen. Weiters berät die Agentur die EU-Institutionen bei der europäischen Rechtsetzung.